OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851945/16/SSt – 851947/2

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde 1. des Nachlasses nach A__ von Württemberg, 2. des B__ von W__ als Erbe und 3. des C__ von W__ als TV, alle vertreten durch Dr. D__, LL.M. Rechtsanwalts GmbH, X-Strasse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.8.2023, GZ: BHKIBA-2020-432270/112-HAM und GZ: BHKIBA-2020-435751/33-HAM, betreffend Einwendungen gegen eine Campingplatzbewilligung nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.5.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.8.2023, GZ: BHKIBA-2020-432270/112-HAM und GZ: BHKIBA-2020-435751/33-HAM, wurden der E__ mit Spruchpunkt I. die beantragte gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingresorts für den Sommer- und Winterbetrieb und mit Spruchpunkt II. die Campingplatzbewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für Zeltplätze für den Sommer- und Winterbetrieb auf dem Grundstück Nr. bbb, KG und Gemeinde H__, erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom 25.9.2023.

I.3. Mit Schreiben vom 28.12.2023 legte die belangte Behörde nach erfolgter Entscheidung über den in der Beschwerdeschrift erhobenen Antrag auf aufschiebende Wirkung die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. (Campingplatzbewilligung nach dem Oö. TG 2018) der hier erkennenden Richterin zu GZ: LVwG-851945 bis LVwG-851947 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt I. (gewerberechtliche Bewilligung; welches zur GZ: LVwG-851942 bis LVwG-851944 geführt wird) in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

I.4. Über Beschwerdemitteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erstattete die (rechtsfreundlich vertretene) Bewilligungswerberin die Stellungnahme vom 21.2.2024, auf welche die rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Eingabe vom 13.5.2024 replizierten.

I.5. Mit Eingabe vom 10.5.2024 erstattete die Bewilligungswerberin durch ihre Rechtsvertreterin ein ergänzendes Vorbringen, in dem sie die Beschwerdelegitimation der Bf in Frage stellt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21.5.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Rechtsvertreter der Bf, die Rechtsvertreterin der Bauwerberin sowie der rechtsfreundliche Vertreter der beteiligten Gemeinde H__ teilgenommen haben. Darin wurden die Sach- und Rechtslage zum Beschwerdevorbringen sowie die forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 16.7.2021 erörtert und Fragen der Parteien und des Verhandlungsleiters beantwortet.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bewilligungswerberin plant auf dem Grundstück Nr. bbb, KG F__, die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für Zeltplätze für den Sommer- und Winterbetrieb.

Für den Betrieb des Campingplatzes bzw. Beherbergungsbetriebes samt Restaurant sollen zwei weitere Gebäude sowie 93 Stellplätze für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für 24 Zeltplätze sowie 55 befestigte KFZ-Abstellplätze geschaffen werden. Sämtliche zusätzlichen KFZ-Abstellplätze befinden sich im Nahbereich des Restaurantgebäudes bzw. im Bereich der vormals bestehenden „Villa“. Die Erschließung des Geländes erfolgt aus südöstlicher Richtung über die bestehende Anbindung an den G-Weg. Über einen Vorplatzbereich der Rezeption (Gebäude 1) samt Abstellmöglichkeit für mehrere Wohnwagengespanne gelangt man über eine Schrankenanlage auf den internen Campingplatz-Bereich. Die interne Erschließung der einzelnen Stellplätze erfolgt über ein Netz asphaltierter Zufahrtsstraßen. Sämtliche Stellflächen für Wohnmobile und Caravans werden mit Schotterrasen ausgeführt. Zur näheren Projektbeschreibung wird auf die Einreichunterlagen verwiesen [siehe VHS ON 18 des Behördenaktes, Seite 3].

II.2. Die Liegenschaft EZ ccc, KG F__, mit den darin inneliegenden Grundstücken Nr. ddd, eee und fff, ist vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt. Der grundbücherliche Eigentümer dieser Liegenschaft, A__ von H__, verstarb im Juni 2022.
Sie steht nunmehr im außerbücherlichen Eigentum des in Deutschland ansässigen 2.-Bf, welcher als Universalrechtsnachfolger des Nachlasses des im Juni 2022 verstorbenen A__ von W__ gemäß europäischem Nachlasszeugnis (und nach deutschem Recht) in seine Rechtsstellung - welche wiederum von dem 1.-Bf und dem 3.-Bf vertreten wird - eingetreten ist.

Diese Grundstücke sind als land- und forstwirtschaftliches Grünland gewidmet und unbebaut. Das Grundstück wird seit mehreren Jahrzehnten forst- und jagdwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Eigenjagdgebiet „Großer Priel“, welches insgesamt eine Fläche von ca. 3.458 ha aufweist [zum Eigenjagdgebiet: Stellung-

nahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021, ON 40 des Behördenaktes].

II.3. Durch den projektierten Campingplatz H__ wird die Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf für den Zweck der Forstwirtschaft nicht negativ beeinträchtigt werden. Im Abstand von ca. 450 m nordwestlich des Campingresorts befindet sich die Rotwildfütterung „J__“. Zwischen dem Campingresort und der Rotwildfütterung befindet sich ein Waldbestand auf einer Länge (Tiefe) von ca. 280 lfm. Die jagdliche Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf wird durch den Campingplatz, wenn überhaupt, nur unwesentlich mehr beeinträchtigt, als dies in Zeiten des Betriebes der „Villa“ der Fall war. Die jagdliche Nutzung wird nicht gänzlich unmöglich gemacht [Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021, ON 40 des Behördenaktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einsichtnahme in das öffentliche Grundbuchsregister betreffend die Grundstücke der Bewilligungswerberin und der Bf.

Am 21.5.2024 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

In der Verhandlung wurde im Zuge der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch die forst- und jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021 besprochen.

Demgegenüber haben die Bf Privatgutachten zur Wildbiologie des Dr. V__ vorgelegt (Beilage zu ON 41 und ON 61 des Behördenaktes). Der Rechtsvertreter der Bf legte hierzu in der Verhandlung dar, dass diese im Hinblick auf zwei Aspekte des Eigentumseingriffes relevant seien: die Einwirkung auf Wildtiere als Zuwachs des Eigentums und auf die Auswirkungen auf den Schutzwald, die sich aus der Verdrängung der Wildtiere ergeben. Gemeinsam erörtert wurde die Wildbiologie im Hinblick auf die Entscheidungsrelevanz. Entscheidungsrelevante, forstfachliche Ausführungen sind den Privatgutachten des Dr. V__ nicht zu entnehmen, sodass die Bf dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen zur Frage des Forstes nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind. Somit konnte das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Die Beiziehung jenes Amtssachverständigen, welcher bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mit dem Verfahrensgegenstand betraut wurde, ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, sodass dem vom Rechtsvertreter der Bf darauf gerichteten Antrag

mangels Bedenken gegen die volle Unbefangenheit nicht Folge zu leisten war (vgl. u.a. VfGH 7.10.2014, E 707/2014; VwGH 30.1.2023, Ra 2023/06/0012).

Daraus - insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Beiziehung des vom Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung beantragten Wildbiologen als Amtssachverständigen war mangels rechtlich relevanten Beweisthemas entbehrlich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften des Oö. Tourismusgesetzes 2018 (LGBl. Nr. 3/2018):

„§ 70
Campingplatz

[…]

(4) Campingplätze müssen so gelegen sein, dass
[…]
2. durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abfahrtverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden und

[…]

§ 72
Bewilligung von Campingplätzen; Verfahren

[…]

(6) Nachbarn kommt zur Wahrung der im § 70 Abs. 4 Z 2 geschützten Nachbarschaftsinteressen im Bewilligungsverfahren Parteistellung zu. Die Gemeinde ist im Bewilligungsverfahren als Beteiligte zu hören.“

IV.2. Der 2.-Bf (sowie der 1.- und 3.-Bf als dessen Vertreter) sind als Grundstückseigentümer der Liegenschaft EZ ccc, KG F__, mit den darin inneliegenden Grundstücken, Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 70 Abs. 6 Oö. TG 2018 (siehe hierzu AB Blg 1647/2021 XXVIII. GP, 6 iVm § 6 Abs. 3 Oö. Campingplatzgesetz).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung und somit das Mitspracherecht des Nachbarn im Campingplatzbewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. unter Verweis auf das beschränkte Mitspracherecht, wie es für Nachbarn nach der österreichischen Rechtslage im Baubewilligungsverfahren typisch ist zum CampingplatzG Slbg. VwGH 14.9.1995, 92/06/0006; zum CampingplatzG Vlbg. 1981 VwGH 5.12.2000, 98/06/0229).

Die Verwaltungsgerichte sind daher im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der Bf zu prüfen, während den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

Soweit die Bf die Verletzung von Verfahrensrechten (u.a. Nichtwahrung des Parteiengehörs) geltend machen, ist ihnen zu entgegnen, dass es weder ein von materiellen Rechten losgelöstes subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung noch ein abstraktes Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren oder ein ordnungsgemäßes Verfahren gibt (vgl. VwGH 5.12.2000 98/06/0229, unter Verweis auf das Mitspracherecht nach den Campingplatzgesetzen wie im Baubewilligungsverfahren; zum Baubewilligungsverfahren: VwGH 27.9.2013, 2010/05/0014; zur Sanierung allfälliger Verfahrensmängel u.a. VwGH 28.2.2020, Ra 2020/03/0012). Vielmehr ist zu beachten, dass die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter gehen können, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).
Zu der von den Bf monierten Nichtdurchführung einer mündlichen Campingplatzbewilligungsverhandlung vor der belangten Behörde ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass über den verfahrensgegenständlichen Campingplatz als Betriebsanlage am 1.2.2021 eine Verhandlung stattgefunden hat (anberaumt als gewerbe- und wasserrechtliches Konzentrationsverfahren), zu welcher auch die Verfahrensbeteiligten nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 geladen wurden und anwesend waren. Soweit diese mündliche Verhandlung nicht explizit (auch) auf dieses Materiengesetz gestützt wurde und es - trotz identer Projektunterlagen - sich dadurch um keine gemeinsame Verhandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 2. Satz AVG gehandelt habe, ist festzuhalten, dass eine mündliche Verhandlung nach den allgemeinen Regeln des § 39 AVG und in Ermangelung einer darüber hinausgehenden Anordnung im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht zwingend angeordnet ist.
Im Übrigen können die Bf dadurch auch nicht in ihren Rechten verletzt sein: Einerseits konnten die Bf mangels (fakultativer) Durchführung einer Campingplatz-

bewilligungsverhandlung im Behördenverfahren nicht präkludieren, wodurch ihnen andererseits weiterhin die Möglichkeit offen stand, ihre subjektiv-öffentlichen Rechte im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geltend zu machen (zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht siehe u.a. VwGH 28.2.2022, Ra 2021/09/0251).

IV.3. Auf Basis des Gesagten räumt § 72 Abs. 6 iVm § 70 Abs. 4 Z 2 Oö. TG 2018 Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht lediglich dahingehend ein, dass Campingplätze so gelegen sein müssen, dass durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abfahrtsverkehrs das (1) Leben, die (2) Gesundheit und das (3) Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden.

IV.3.1. Leben und Gesundheit:
Der die Person betreffende Nachbarschutz kann nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur unter Berufung auf Sachverhaltsumstände geltend gemacht werden, die den Eintritt einer - persönlichen - Gefährdung oder Belästigung in Hinsicht auf einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt überhaupt möglich erscheinen lassen (vgl. u.a. zur GewO 1994 VwGH 19.3.1996, 95/04/0171; VwGH 21.3.1995, 94/04/0207).
Eine persönliche Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Leben oder Gesundheit wird von den Bf nicht vorgebracht (auch nicht im Hinblick auf (Lärm-)Immissionen; vielmehr stellt der Rechtsvertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung hierzu klar, dass es in diesem Zusammenhang nicht um den persönlichen Schutz der Bf, sondern um den Schutz der Wildtiere und des Waldes gehe) und erscheint dem erkennenden Gericht durch den allenfalls vorübergehenden Aufenthalt auf dem unbebauten Grünland zu forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken auch nicht denkbar.
Es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit die Bf als Rechtsnachfolger überhaupt zur Geltendmachung von diesem höchstpersönlichen Nachbarschutz berechtigt sind.

In diesem Zusammenhang ist klarstellend festzuhalten, dass das Oö. TG 2018 dem Nachbar kein Mitspracherecht im Hinblick auf die Zu- und Abfahrtssituation (Erschließung des Geländes; Straßenbeschaffenheit) zum Campingplatz schlechthin einräumt, sondern der Wortlaut des § 70 Abs. 4 2. Satz Oö. TG 2018 nach Ansicht der erkennenden Richterin so zu verstehen ist, dass auch der zusätzlich durch den Betrieb entstehende (Zu- und Abfahrts-)Verkehr bei Beurteilung der eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte dem Betrieb zuzuordnen ist, worunter letztlich der von den Bf ins Treffen geführte „strengere Maßstab“ des Oö. TG 2018 verstanden werden kann. Der - von einer persönlichen Gefährdung bzw. unzumutbaren Belästigung losgelöste - Einwand der Verkehrsbelastung (Punkt 6.2.2. der Beschwerdeschrift; Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs) geht somit ins Leere.

IV.3.2. Eigentum:
Im Zentrum der Einwendungen der Bf steht die Eigentumsgefährdung. Diese legen die Bf dahingehend dar, dass die auf dem Eigenjagdgebiet befindlichen Wildtiere und der Forst bzw. der Schutzwald durch die Verdrängung der Wildtiere gefährdet werden:

Zum Schutz der Wildtiere:
Bei Wildtieren handelt es sich um herrenlose ungezähmte wilde Tiere, die nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen, sondern an denen der Jagdausübungsberechtigte lediglich ein Aneignungsrecht besitzt. Die Jagdausübung gehört aber nicht zur Pflanzenproduktion oder Tierhaltung in landwirtschaftlicher Hinsicht. Eine Zuordnung jagdbarer Tiere zu einem Grundstück oder zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht möglich (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0194, mwN).

Die von den Bf vertretene Rechtsansicht, wonach Wild bei der Beurteilung des hier maßgeblichen Nachbareigentums als natürlicher Zuwachs anzusehen ist (vgl. *Bayer/Schaffgotsch/Ladeck*, RdU 2018, 108ff), ist von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gedeckt.
Die auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft der Bf befindlichen Wildtiere und deren Tierwohl sind daher nicht vom subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht erfasst, sodass die darauf gerichteten Einwendungen (v.a. Lärmimmission) unzulässig sind.
Eine Beeinträchtigung des Jagdrechtes dahingehend, dass das von Grund und Boden abgesonderte Wild durch Fangen oder Erlegen gefährdet wird, wird von den Bf nicht vorgebracht (vgl. u.a. VwGH 20.10.1976, 0137/71, unter Verweis auf § 295 ABGB) und ist auf Basis des festgestellten Sachverhalts auch nicht erkennbar.

Zum Forst / Schutzwald:
Da die Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf für den Zweck der Forstwirtschaft nach Angaben des Amtssachverständigen nicht negativ beeinträchtigt wird, ist der darauf gerichtete Einwand unbegründet.
Betreffend Auswirkungen auf den Schutzwald infolge allfälliger Verdrängung der Wildtiere ist auf die jagdrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Wildschäden zu verweisen (vgl. §§ 62f Oö. JagdG 2024). Auch insoweit ist keine Eigentumsgefährdung erkennbar.
Soweit das Beschwerdevorbringen darüber hinaus auf die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und des Wildes (Schutzwald, Schutz der Wildtiere) abzielt, zu der die Bf nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet seien, sind die dahingehend geäußerten Bedenken der Bf unter Verweis auf das Wildbiologische Privatgutachten durchaus nachvollziehbar. Diese liegen jedoch im Interesse der Allgemeinheit und somit im rein öffentlichen Interesse (vgl. zum Jagdrecht VwGH 17.6.1998, 96/03/0332) und betreffen somit kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Überlegungen des Land- und Umwelt-

schutzes können nicht Gegenstand nachbarrechtlicher Einwendungen im Sinne des § 70 Abs. 4 Z 2 Oö. TG 2018 sein (vgl. zum CampingplatzG Vlbg, VwGH 5.12.2000, 98/06/0229).

Zur Oberflächenentwässerung:
Um als relevante Einwendung angesehen werden zu können, muss diese in Ansehung der hierfür erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte die Voraussetzung für eine persönliche Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn bzw. eine relevante Gefährdung ihres Eigentums erkennen lassen (zum Konkretisierungsgebot von Einwendungen im Lichte des § 42 AVG siehe u.a. VwGH 12.10.2023, Ra 2023/04/0115; VwGH 10.12.2009, 2005/04/0059 und VwGH 19.9.2006, 2005/05/0357). Die Bf äußerten sich in der Beschwerde zur Gefährdung des Eigentums abschließend durch die Belastung der Wildtiere und des Forstes, nicht aber im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung.

IV.3.3. Auf das darüberhinausgehende Beschwerdevorbringen zu den Themenkomplexen Wasserversorgung, Zufahrtssituation, Verkehrsbelastung und Oberflächenentwässerung war über die obigen Ausführungen (Punkte IV.3.1. und IV.3.2.) hinaus nicht näher einzugehen, weil den Bf kein weiterreichendes Mitspracherecht zukommt (zur Unzulässigkeit der Einwendungen im Bewilligungsverfahren nach der Oö. Bauordnung siehe etwa: zur Wasserversorgung VwGH 21.7.2005, 2004/05/0156; zur Zufahrtssituation: u.a. VwGH 28.3.1995, 94/05/0240; VwGH 15.2.2011, 2009/05/0217; zu Oberflächenwässern: VwGH 28.10.1999, 98/06/0158, zur Sbg. BauO mVa eine Entscheidung zur Oö. BauO).

Zur Flächenwidmung:
Gemäß § 70 Abs. 3 Oö. TG 2018 dürfen Campingplätze […] nur auf Grundflächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.
§ 72 Abs. 6 Oö. TG 2018 sieht vor, dass Nachbarn zur Wahrung der im § 70 Abs. 4 Z 2 geschützten Nachbarschaftsinteressen im Bewilligungsverfahren Parteistellung zukommt.
Zufolge dieser Regelungen ist den Nachbarn kein subjektives Recht darauf eingeräumt, dass die Fläche, auf der ein Campingplatz errichtet wird, im Flächenwidmungsplan im Sinne des § 70 Abs. 3 Oö. TG 2018 als Sondergebiet für diesen Verwendungszweck gewidmet ist. Aus Anlass der vorliegenden Beschwerde, der zufolge das Verwaltungsgericht zu prüfen hat, ob die als Beschwerdepunkte geltend gemachten subjektiven Rechte der Bf verletzt werden, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Flächenwidmungsplan anzuwenden bzw. die Widmungssituation im Lichte der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof durch seine Entscheidung vom 28.6.2023 zu E 3500/2022-29 zu prüfen (vgl. zu den gleichlautenden Bestimmungen der §§ 2ff CampingplatzG Vlbg. VwGH 27.11.1990, 90/04/0122).

IV.4. Da die Bf zusammenfassend in keinen gemäß dem Oö. TG 2018 geschützten subjektiv-öffentlichen Interessen verletzt werden, war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden, höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Mitspracherecht der Nachbarn im Campingplatzbewilligungsverfahren ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr war diese anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen